

# Erfolgreich zu Öffentlichen Aufträgen in Belgien



©Brad Pict-fotolia.com

auftrags | beratungs  
centre  
rlp

 eictrier

IHK | HWK Europa- und  
Innovationscentre

 IHK Trier

 Handwerkskammer  
Trier

 enterprise  
europe  
network

Öffentliche Aufträge bergen ein erhebliches Potenzial für leistungsfähige Unternehmen aller Branchen. Das jährliche Gesamtvolumen öffentlicher Aufträge in der EU – d.h. der Einkauf von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen durch Regierungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts – wird auf ca. 2,4 Billionen Euro geschätzt bzw. 19,7% des Bruttoinlandsprodukts der Union.

Der Beschaffungskatalog umfasst Güter und Leistungen nahezu aller Wirtschaftszweige, angefangen von alltäglichen Gebrauchsmaterialien bis hin zu komplexen Anlagen und technischen Spezialgeräten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten. Hinzu kommen Dienstleistungen wie Reinigungs- und Umzugsdienste sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten. Das bedeutet, dass eine Vielzahl am Markt tätiger Unternehmen für die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen in Frage kommt.

Insbesondere in Belgien bieten sich interessante Marktchancen im Bereich der Sanierung von Gebäuden sowie im Hinblick auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Seit der Einführung des EU-Binnenmarktes Anfang der 90er Jahre müssen größere Beschaffungsvorhaben europaweit ausgeschrieben werden, was Unternehmen neue Marktchancen

eröffnet. Auch ist die Teilnahme an nationalen Ausschreibungen anderer EU-Länder möglich, wovon insbesondere Unternehmen in grenznahen Gebieten wie der Großregion Saar-Lor-Lux, Rheinland-Pfalz und Wallonien profitieren können.

Der vorliegende Leitfaden soll Unternehmen die wesentlichen Grundlagen der öffentlichen Auftragsvergabe in Belgien vermitteln und ihnen den Einstieg in das Belgien-Geschäft erleichtern. Gerade in Ostbelgien ist die deutsche Sprache ein großer Vorteil für hiesige Unternehmen, um Kontakte mit belgischen Geschäftspartnern zu knüpfen und Aufträge auszuführen.

Der Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Dieser Leitfaden ersetzt in keinem Fall eine rechtliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Dagmar Lübeck, Tel.: 0651/ 97 567-16, E-Mail: [luebeck@eic-trier.de](mailto:luebeck@eic-trier.de).

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die öffentliche Auftragsvergabe basiert in Belgien auf

- dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
- dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über Konzessionsverträge,
- dem Gesetz vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unter- richtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge,
- dem Königlichen Erlass vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen,
- dem Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen.

Die Gesetze zum öffentlichen Auftragswesen in Belgien sind in deutscher Sprache im Internet zugänglich unter: <http://www.ostbelgienlive.be> > Service > Juristische Datenbank > Hauptkategorie: Allgemeine Angelegenheiten, Unterkategorie: Öffentliche Aufträge.

Nach der Art der Leistung unterscheidet das belgische Vergaberecht zwischen den Kategorien Bauauftrag, Lieferauftrag und Dienstleistungsauftrag.

## 2. Öffentliche Auftraggeber

Die klassischen öffentlichen Auftraggeber in Belgien sind folgende:

- der Föderalstaat,
- die Regionen [Flämische Region, Wallonische Region, Region Brüssel-Hauptstadt],
- die Gemeinschaften [Flämische Gemeinschaft, Französische Gemeinschaft, Deutschsprachige Gemeinschaft],
- die Provinzen,
- die Gemeinden,
- öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Hinzu kommen Personen,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- und Rechtspersönlichkeit besitzen,
- und deren Tätigkeit überwiegend von klassischen öffentlichen Behörden oder Einrichtungen finanziert wird,
- oder deren Leitung der Aufsicht dieser Behörden oder Einrichtungen unterliegt,
- oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von diesen Behörden oder Einrichtungen ernannt worden sind.

### 3. Vergabegrundsätze

Öffentliche Auftraggeber müssen sich im Rahmen der Auftragsvergabe an folgende Grundsätze halten:

- Wettbewerbsgrundsatz: Öffentliche Aufträge sollen im Wettbewerb vergeben werden, so dass sich möglichst viele Unternehmen an einem Vergabeverfahren beteiligen können.
- Transparenzgrundsatz: Dieser Grundsatz verlangt vom Auftraggeber, dass die zu vergebenden Aufträge in den Medien bekannt gemacht werden. Außerdem sind die Wertungskriterien transparent zu machen, so dass die Auftragsvergabe nachvollziehbar ist.
- Gleichbehandlungsgrundsatz: D.h. alle Unternehmen, die ein den Vorschriften entsprechendes Angebot abgegeben haben, müssen in die Wertung einbezogen werden. Dieser Grundsatz ist insbesondere auch bei der Teilnahme an grenzüberschreitenden Ausschreibungsverfahren von Bedeutung, da demnach keine ausländischen Unternehmen zugunsten inländischer Unternehmen benachteiligt werden dürfen.
- Wirtschaftlichkeitsgrundsatz: Demnach sind öffentliche Auftraggeber zum sparsamen

Umgang mit öffentlichen Geldern verpflichtet. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Hier ist nicht alleine der Angebotspreis entscheidend, sondern das günstigste Preis-Leistungsverhältnis.

Auch die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an Ausschreibungsverfahren wird in Belgien gefördert. So können KMU Leistungen als Subunternehmer erbringen oder sich mit anderen Unternehmen zu Bietergemeinschaften zusammenschließen. Außerdem muss der öffentliche Auftraggeber eine Ausschreibung in einzelne Lose aufteilen. Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge sind die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

### 4. Vergabearten

In Belgien gibt es verschiedene Verfahren, um einen öffentlichen Auftrag zu vergeben. Die Wahl des Verfahrens obliegt dem öffentlichen Auftraggeber, wobei diese an bestimmte, im Gesetz definierte Bedingungen geknüpft ist.

Offenes Verfahren („Procédure ouverte“):

Ein offenes Verfahren ist ein Vergabeverfahren, bei dem alle interessierten Unternehmen ein Angebot abgeben können.

Nicht offenes Verfahren („Procédure restreinte“):

Ein nicht offenes Verfahren ist ein Vergabeverfahren, bei dem sich alle interessierten Unternehmen um die Teilnahme bewerben können und nur die vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Bewerber ein Angebot abgeben können.

Das offene und das nicht offene Verfahren werden in der Regel im Wege der Ausschreibung („Adjudication“) oder des Angebotsaufrufs („Appel d’offres“) vergeben. Die Ausschreibung ist ein Vergabeverfahren, bei dem der Auftrag dem Bieter erteilt wird, der das niedrigste ordnungsgemäße Angebot abgegeben hat. Der Angebotsaufruf ist ein Vergabeverfahren, bei dem der Auftrag dem Bieter erteilt wird, der unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien das aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigste ordnungsgemäße Angebot abgegeben hat.

Verhandlungsverfahren („Procédure négociée“):

Man kann drei Unterarten des Verhandlungsverfahrens unterscheiden:

1. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung: Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem der Auftraggeber sich an Unternehmen seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

Dieses Verfahrens darf angewendet werden

- für die in Artikel 42 des Gesetzes vorgesehenen Fälle,
- für alle Aufträge bis 144.000 Euro,
- für Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung, Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs sowie Forschung und Entwicklung bis 221.000 Euro,
- für soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhang III des Gesetzes) bis 750.000 Euro.

2. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung: Hierbei handelt es sich um ein Vergabeverfahren, bei dem sich alle interessierten Unternehmen um die Teilnahme bewerben können. Nur die ausgewählten Bewerber können ein Angebot abgeben. Anschließend kann mit den Bietern über die Auftragsbedingungen verhandelt werden. Der Auftragswert muss bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter 221.000 Euro liegen und bei Bauaufträgen unter 750.000 Euro.

3. Vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung: Hierbei handelt es sich um ein offenes Verhandlungsverfahren, bei dem alle interessierten Unternehmen ein Angebot abgeben können, und bei dem anschließend mit den Unternehmen über die Auftragsbedingungen verhandelt werden kann.

Diese vereinfachte Form des Verhandlungsverfahrens darf nur angewendet werden

- für die in Artikel 41 des Gesetzes vorgesehenen Fälle,
- wenn der Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter 221.000 Euro liegt und bei Bauaufträgen unter 750.000 Euro.

Aufträge bis zu einem Auftragswert von 30.000 Euro dürfen auf einfache Rechnung vergeben werden.

## **5. Recherche nach öffentlichen Ausschreibungen in Belgien**

Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte unterliegen dem EU-Vergaberecht und müssen in der TED-Datenbank veröffentlicht werden (Tenders Electronic Daily): <https://ted.europa.eu>

Nationale Ausschreibungen belgischer öffentlicher Auftraggeber werden auf der Internetplattform e-notification unter <https://enot.publicprocurement.be> veröffentlicht.

Außerdem sind Ausschreibungen im „Bulletin des Adjudications“ bzw. „Bulletin der Aanbestedingen“ zu finden: <http://www.bda-online.be>

Ausschreibungen können auch auf dieser Internetseite recherchiert werden: <https://www.publicprocurement.be>

Die Wallonische Region bietet darüber hinaus ihr eigenes Internetportal zu öffentlichen Ausschreibungen an: <http://marchespublics.wallonie.be>

Das Auftragsberatungszentrum Rheinland-Pfalz bietet Unternehmen einen Recherchedienst für öffentliche Ausschreibungen an. Im Ausschreibungspaket für die Großregion sind Ausschreibungen aus Wallonien, Lothringen, Luxemburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland enthalten. Nähere Informationen unter: <https://www.eic-trier.de>, Ausschreibungen aus ganz Belgien können über das ETIS-Portal bezogen werden: <https://trier.etisportal.com>

## Sprachengesetzgebung

Wenn die Regierung oder eine der Dienststellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen öffentlichen Auftrag vergeben, müssen sowohl die Bekanntmachung als auch das Lastenheft in deutscher Sprache verfasst werden. Zusätzlich müssen die Formulare einem Betreffenden auf dessen Anfrage in französischer Sprache ausgehändigt werden.

## **6. Zulassungsvoraussetzungen und Nachweise für eine Bewerbung**

Eine Besonderheit in Belgien ist die Zulassung für Bauunternehmen („Agrégation“). Diese bestätigt, dass das

Unternehmen über die fachlichen Kenntnisse und die finanziellen Mittel für die Ausführung des Auftrags verfügt. Dabei kann das Unternehmen in bestimmten, auch mehreren Arbeitsbereichen (Kategorien) und Unterarbeitsbereichen (Unterkategorien) eine Zulassung beantragen. Je nachdem wie das Unternehmen finanziell und personell aufgestellt ist, wird es innerhalb der Kategorien und Unterkategorien in eine von acht Klassen eingeteilt. Die Klassen sind in Abhängigkeit vom Auftragswert gestaffelt:

- Klasse 1: bis 135.000 Euro
- Klasse 2: bis 275.000 Euro
- Klasse 3: bis 500.000 Euro
- Klasse 4: bis 900.000 Euro
- Klasse 5: bis 1.810.000 Euro
- Klasse 6: bis 3.225.000 Euro
- Klasse 7: bis 5.330.000 Euro
- Klasse 8: ab 5.330.000 Euro

Die Zulassung für eine bestimmte Klasse setzt den Nachweis voraus, Aufträge in der jeweiligen Höhe erfolgreich durchgeführt zu haben. Die Zulassung für eine Klasse erlaubt es dem Unternehmen, Arbeiten in den darunter liegenden Klassen auszuführen. Wenn das Auftragsvolumen für einen Arbeitsbereich 75.000 Euro bzw. für einen Unterarbeitsbereich 50.000 Euro nicht überschreitet, ist keine Zulassung erforderlich.

Dem Antrag für die Agréation sind folgende Dokumente beizufügen:

- Auflistung der gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Unternehmens sowie polizeiliche Führungszeugnisse und Befähigungsnachweise der gesetzlichen Vertreter,
- Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. der Gewerbeanmeldung,
- Kopie der Satzung der Gesellschaft,
- Bescheinigung über Konkursfreiheit,
- Bescheinigung, dass Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgeführt werden,
- Kopie des letzten Jahresabschlusses,
- Referenzen bereits ausgeführter Arbeiten.

Nach Entscheidung durch eine Zulassungskommission wird dem Unternehmen eine Bescheinigung für die Teilnahme an öffentlichen Bauaufträgen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgehändigt. Für Unternehmen, die erst neu gegründet worden sind, gibt es auch die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung. Diese gilt für 20 Monate und kann auf Antrag zweimal verlängert werden.

Nähere Informationen zur Zulassung:

SPF Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie  
Direction de la Qualité et de la Sécurité  
Service Agréation des entrepreneurs dans la Construction

Boulevard du Roi Albert II, 16  
1000 Bruxelles  
Tel.: 0032-2277-9408, -2277-7893, -2277-7963  
Fax: 0032-2277-5445  
E-Mail:  
agregation.entrepreneurs@economie.fgov.be  
<https://economie.fgov.be/construction> >  
agrégation des entrepreneurs

Tipp:

Kleine und mittlere Unternehmen haben die Möglichkeit, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen. Bietergemeinschaften können bereits Arbeiten ausführen, wenn wenigstens ein Partner über die Zulassung verfügt.

Wenn die durchzuführenden Bauarbeiten keine besonderen Schwierigkeiten beinhalten, kann die Zulassung für eine bestimmte Kategorie von Arbeiten als ausreichendes Kriterium für die Eignungsprüfung gewertet werden. Wenn jedoch spezifische Fähigkeiten verlangt werden, kann der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung zusätzliche Anforderungen an die Bieter stellen. Die Eignungsprüfung wird sowohl beim offenen Verfahren als auch beim nicht offenen Verfahren durchgeführt. In einem nicht offenen Verfahren werden nur diejenigen Bieter zur Angebotsabgabe

aufgefordert, die zuvor die Kriterien für die Eignungsprüfung erfüllt haben. Darüber hinaus können bestimmte Nachweise für die Einhaltung von Umwelt- oder Qualitätsstandards verlangt werden. Wenn nicht alle geforderten Unterlagen vorliegen, kann der Auftraggeber das Angebot ausschließen, er kann allerdings auch die fehlenden Unterlagen nachfordern.

Die vom Auftraggeber festgelegten Kriterien für die Eignungsprüfung dienen dazu, die finanzielle, wirtschaftliche, technische und berufliche Eignung des Bieters zu überprüfen. Sie müssen den Grundsatz der Gleichbehandlung berücksichtigen. Außerdem müssen die Kriterien und Anforderungen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein. Folgende Dokumente sind u.a. vom Bieter einzureichen:

- Bankerklärungen,
- Jahresabschlüsse,
- Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Auftrags ist, für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Nachweis der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister,
- Nachweis der beruflichen Qualifikation der Personen, die mit der Ausführung des Auftrags betraut werden,

- Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,
- Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt,
- Referenzliste der letzten drei Jahre,
- Nachweis über die Erfüllung von Qualitätssicherungsnormen,
- Angabe zu Umweltmanagementmaßnahmen.

Ein Bewerber oder Bieter kann sich für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen. Er muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm für die Ausführung des Auftrags die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem er die diesbezüglichen Zusagen dieser Unternehmen vorlegt. Es ist auch möglich, dass sich Bewerber oder Bieter als Bietergemeinschaft zusammenschließen und sich auf die Kapazitäten der Mitglieder der Gruppe stützen.

#### Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Der europäische Gesetzgeber hat in Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU die sog. Einheitliche Europäische

Eigenerklärung (EEE) eingeführt, in französischer Sprache „Document unique de marché européen“ (DUME), die die Eignungsprüfung durch eine in allen EU-Mitgliedstaaten einheitliche Form der Eigenerklärung vorstrukturieren und erleichtern soll. Die EEE stellt einen vorläufigen Beleg der Eignung eines Unternehmens und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen dar und ersetzt vorläufig die Vorlage von Nachweisen. Ein Unternehmen kann freiwillig eine EEE vorlegen, auch dann, wenn der öffentliche Auftraggeber keine vorausgefüllte EEE zur Verfügung gestellt hat. Der öffentliche Auftraggeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, die vorgelegte EEE als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen zu akzeptieren.

Zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE):  
[https://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/digital/esp\\_d\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/digital/esp_d_en)

#### E-Certis-Datenbank der EU

E-Certis ist ein Informationssystem für Bescheinigungen und sonstige Nachweise, die bei Ausschreibungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten häufig von den Unternehmen zum Nachweis der Eignung bzw. des Nichtvorliegens von Ausschlusskriterien verlangt werden. Unternehmen, die an einer Ausschreibung im EU-Ausland teilnehmen wollen, können mit Hilfe von E-Certis feststellen, welcher deutsche Nachweis dem geforderten

Nachweis in einem anderen EU-Land entspricht.

Die Datenbank ist hier zu finden:

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/ecertis/>

## 7. Das Lastenheft

In Belgien unterscheidet man zwischen dem speziellen und dem allgemeinen Lastenheft.

### Das spezielle Lastenheft

Das spezielle Lastenheft enthält die für einen bestimmten Auftrag geltenden besonderen Vertragsklauseln, d.h. die administrativen Klauseln und die technischen Besonderheiten.

Wesentliche Elemente, die in einem speziellen Lastenheft enthalten sind:

- Gegenstand des Auftrags,
- Art des Vergabeverfahrens,
- Dauer des Auftrags,
- Auftraggeber,
- Modalitäten der Einreichung der Angebote,
- Angebotseröffnung.

Außerdem sind folgende Aspekte geregelt:

- zugelassene Abweichungen,
- Kriterien für die Eignungsprüfung,
- Zuschlagskriterien,
- technische Spezifikationen,
- Dauer der Aufrechterhaltung des Angebots.

Dem speziellen Lastenheft wird neben dem Formular für das Erstellen des Angebots in der Regel ein zusammenfassendes Dokument beigelegt, das der Bieter ausfüllen und dem Angebot beifügen muss. Darüber hinaus verweist das spezielle Lastenheft auf andere Dokumente, u.a. die Musterlastenhefte (für die technischen Bedingungen von Aufträgen) und besondere Gesetze oder Verordnungen (z.B. die Allgemeine Arbeitsschutzordnung).

### Das allgemeine Lastenheft

Das allgemeine Lastenheft enthält die Bestimmungen in Bezug auf die Ausführung von öffentlichen Aufträgen. Vom allgemeinen Lastenheft kann nur abgewichen werden, insofern dies auf Grund der besonderen Erfordernisse des Auftrags nötig ist; dies ist im Vergabevermerk zu begründen.

Die wesentlichen Punkte des allgemeinen Lastenhefts sind:

- Regeln über die Sicherheitsleistung,
- Einsatz von Subunternehmern,
- Abnahme,
- Preisrevision,
- Bezahlung,
- Beschwerden und Anträge,
- Geldstrafen wegen Ausführungsverzug,
- Klagen und Fristen,
- Vertragsstrafen,
- Auflösung des Vertrags.

Das allgemeine Lastenheft wird nicht angewendet für Aufträge, die auf einfache Rechnung vergeben werden können.

Unklarheiten im Hinblick auf das Lastenheft muss der Bieter dem Auftraggeber spätestens 10 Tage vor Angebotseröffnung mitteilen.

#### Fristen

Die Mindestfristen, die ab Bekanntmachung des Auftrags für die Abgabe der Angebote bzw. der Teilnahmeanträge eingehalten werden müssen, sind gesetzlich vorgegeben:

- im offenen Verfahren: 35 Tage (15 Tage bei begründeter Dringlichkeit)
- im nicht offenen Verfahren: 30 Tage für die Teilnahmeanträge und 30 Tage ab Aufforderung für die Angebotsabgabe (15 bzw. 10 Tage bei begründeter Dringlichkeit)
- im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung: 30 Tage für die Teilnahmeanträge und 30 Tage ab Aufforderung für die Angebotsabgabe
- im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung: 22 Tage für die Angebotsabgabe

#### Elektronische Vergabe

Im Zuge der Umsetzung der elektronischen Vergabe muss der öffentliche Auftraggeber in seinem Beschafferprofil im Internet die Angebotsunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt,

vollständig und direkt zur Verfügung stellen. Die Internetadresse des Beschafferprofils ist in der Ausschreibungsbekanntmachung genannt. Auch die Angebotsabgabe und die Kommunikation zwischen Bieter und Vergabestelle erfolgt auf elektronischem Weg. Hierfür benötigen Unternehmen eine elektronische Signatur.

### **8. Prüfung und Wertung der Angebote**

Es gibt zwingende und fakultative Ausschlussgründe, die einen Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren bewirken. Ein Bieter wird im Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt hat, dass dieser Bieter durch eine formell rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verurteilt worden ist, z.B. wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bestechung, Betrug, etc. (zwingende Ausschlussgründe).

Der Auftraggeber kann Bieter, auf die u.a. folgende Fälle zutreffen, vom Ausschreibungsverfahren ausschließen (fakultative Ausschlussgründe):

- Verstoß gegen die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen,
- Konkurs, Liquidation,
- schwere Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,

- Vereinbarungen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- wesentliche Anforderung eines früheren öffentlichen Auftrags mangelhaft erfüllt,
- schwerwiegende Täuschung durch das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien.

Darüber hinaus werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, die nicht den formalen Anforderungen entsprechen, z.B. fehlende Unterschrift, verspätet eingegangen, Änderungen an den Angebotsunterlagen. Angebote mit fehlenden Nachweisen können auch ausgeschlossen werden. Wenn fehlende Angaben nachgefordert werden, muss diese Möglichkeit allen Bietern eingeräumt werden.

Danach erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit des Preises. Ein Angebotspreis, der 15 Prozent unter dem Durchschnittswert der abgegebenen Angebote liegt, kann generell als ungewöhnlich niedrig betrachtet werden. Bevor der Auftraggeber jedoch ein Angebot wegen eines ungewöhnlich hohen oder niedrigen Preises ablehnt, fordert er den Bieter zunächst per Einschreiben auf, dies innerhalb einer Frist von 12 Tagen schriftlich zu begründen.

Der Zuschlag wird letztendlich auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt. Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots sind neben dem Preis z.B. die Gebrauchskosten, der technische Wert der Leistung, die Ausführungsfristen, der Kundenservice, Ästhetik und Funktionalität, Lieferfristen, der innovative Charakter, die Umweltverträglichkeit, etc. Zusätzliche Kriterien sind, sofern sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind, in der Vergabebekanntmachung und den Angebotsunterlagen bekanntzugeben.

## **9. Informationspflichten an die Bieter**

Die Auftragsvergabe muss dem Bieter, der den Zuschlag bekommen hat, per Einschreiben mitgeteilt werden. Den nicht berücksichtigten Bewerben oder Bietern werden die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebots mitgeteilt. Bei europaweiten Ausschreibungen muss der öffentliche Auftraggeber nach Absendung dieser Bekanntmachung an die nicht berücksichtigten Bieter eine Mindestfrist von 15 Tagen einhalten, bevor er den Vertrag mit dem ausgewählten Bieter unterzeichnen darf. Die Wartefrist beginnt ab dem folgenden Tag, nachdem der Auftraggeber die Bieter über die Zuschlagsentscheidung informiert hat. Es handelt sich dabei um eine Stillhaltefrist, die es den nicht berücksichtigten Bietern

ermöglichen soll, gegen die Entscheidung vorzugehen.

Die Wartefrist gilt auch für nationale belgische Aufträge, deren Wert sich in einer Spanne zwischen dem europäischen Schwellenwert und der Hälfte dieses Wertes bewegt. Ein öffentlicher Auftraggeber kann jedoch auch unterhalb dieser Beträge die Bestimmungen über die Wartefrist freiwillig anwenden.

## **10. Bieterschutz**

Ein wichtiger Aspekt im Vergaberecht ist der Bieterschutz. Bieter haben in Belgien grundsätzlich die Möglichkeit, sich gegen ihre Nichtberücksichtigung beziehungsweise die Ablehnung ihres Angebots zu wehren. Durch die bereits erwähnte Wartefrist besteht für den Bieter die Möglichkeit, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten.

Folgende Rechtsschutzmöglichkeiten kommen in Belgien in Betracht:

- die Annullierung der Vergabeentscheidung,
- die Suspendierung der Vergabeentscheidung (d.h. das Aufschieben ihrer Wirksamkeit),
- die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen,
- die Erklärung der Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrages,
- alternative Sanktionen, wenn der Abschluss des Vertrages rechts-

widrig war, aber nicht mehr als wirkungslos erklärt werden darf.

In Belgien ist die zuständige Instanz zur Entscheidung über Anträge auf Annullierung und Suspendierung der Vergabeentscheidung das oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'état“). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sind die Zivilgerichte zuständig.

Die Einlegung von Rechtsbehelfen ist an bestimmte Fristen gebunden. Der Antrag auf Suspendierung muss innerhalb der Wartefrist erhoben werden. Soll die Vergabeentscheidung annulliert werden, muss dies innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung oder ihrer Mitteilung bzw. Kenntnisnahme beantragt werden.

## **11. Vertragsrechtliche Besonderheiten**

Die Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sind festgelegt im Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013. Dieser enthält die auf alle Aufträge von mindestens 30.000 Euro anwendbaren Bestimmungen. Bei Aufträgen, deren geschätzter Wert unter 30.000 Euro liegt und die auf einfache Rechnung vergeben werden können, findet der Königliche Erlass keine Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber erklärt diesen oder gewisse Bestimmungen für anwendbar.

### Änderungen des Auftrags

Es können bei der Ausführung eines Auftrags unvorhersehbare Umstände eintreten, die der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens noch nicht absehen konnte, insbesondere dann, wenn sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum erstreckt. Das kann dazu führen, dass der öffentliche Auftraggeber zusätzliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen nachfragt. In solchen Fällen kann eine Änderung des ursprünglichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gerechtfertigt sein, insbesondere wenn die zusätzlichen Leistungen entweder als Teilersatz oder zur Erweiterung bestehender Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen bestimmt sind und ein Unternehmenswechsel dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Material, Bau- oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erwerben müsste und dies unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Generell ist ein neues Vergabeverfahren immer bei wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags erforderlich, d.h. wenn mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten.

Aufträge können in den folgenden Fällen ohne Durchführung eines neuen

Vergabeverfahrens geändert werden, wenn:

- in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungs-klauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,
- zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,
- die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,
- ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt (u.a. aufgrund einer Überprüfungs-klausel, im Zuge

einer Unternehmensumstrukturierung).

Eine Preiserhöhung darf nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung.

Außerdem ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn der Wert der Änderung:

- die EU-Schwellenwerte nicht übersteigt,
- bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als 10 Prozent,
- bei Bauleistungen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

Verschiedene Faktoren können eine Änderung der Auftragsbedingungen zur Folge haben:

- Preisrevision: die Auftragsunterlagen haben eine Preisindexierung vorzusehen für alle Aufträge über 120.000 Euro, deren Laufzeit sich über mindestens 120 Arbeits- oder 180 Kalendertage erstreckt. Die Preisrevision bezieht sich auf folgende Bereiche: Löhne,

Sozialabgaben, Rohstoffe, Material, Wechselkurse,

- Steuern, die einen Einfluss auf den Auftrag haben, sofern die Änderung der Steuersätze 10 Tage vor Angebotseröffnung in Kraft getreten ist, und es keinen Einfluss auf die Preisrevision gibt,
- unvorhersehbare Umstände, die dazu führen, dass das Vertragsgleichgewicht sich zum Nachteil oder Vorteil des Auftragsnehmers verändert,
- Handlungen der Vertragsparteien, die der anderen Partei einen Nachteil oder Schaden zufügen,
- Entschädigungen für Aussetzungsaussetzungen, die der Auftraggeber angeordnet hat.

Generell müssen Änderungsanweisungen schriftlich erteilt werden. Änderungen werden auf der Basis des Einheitspreises des Angebots berechnet.

#### Sicherheitsleistung (Kautionsleistung)

Die Kautionsleistung stellt eine Sicherheit dar für die Erfüllung der Pflichten des Auftragsnehmers bis zur vollständigen Ausführung des Auftrags. Die Kautionsleistung beträgt in der Regel maximal 5 Prozent des Auftragswertes und ist binnen 30 Tagen nach Auftragserteilung zu leisten.

Eine Kautionsleistung ist nicht erforderlich für

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren Ausführungsfrist 45 Tage nicht übersteigt,
- Aufträge unter 50.000 Euro,

- bestimmte Dienstleistungen wie Versicherungen, Studien, Datenverarbeitung, Forschung und Entwicklung.

Die Kautionsleistung kann in Form von Bargeld, Staatspapieren oder einer Bankgarantie geleistet werden.

Leistet der Auftragnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist von 30 Tagen keine Sicherheit, wird er per Einschreiben in Verzug gesetzt. Leistet er innerhalb von einer letzten Frist von 15 Tagen immer noch keine Sicherheit, kann der Auftraggeber die Sicherheit von Amts wegen bilden durch Einbehaltung der für den betreffenden Auftrag geschuldeten Beträge. In diesem Fall wird eine Vertragsstrafe angewendet, die sich auf 2 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts beläuft. Ist die Sicherheitsleistung nicht mehr vollständig geleistet und versäumt der Auftragnehmer, sie wieder zu vervollständigen, kann der Auftraggeber einen Betrag einbehalten, der den zu leistenden Zahlungen entspricht.

Bei Ausführungsverzug oder bei (teilweise) Nicht-Ausführung des Auftrags, selbst wenn dieser aufgelöst oder gekündigt wird, behält der Auftraggeber Beträge von der Kautionsleistung ein. Bei Bauaufträgen mit zwei Abnahmen wird die Kautionsleistung jeweils zur Hälfte nach der provisorischen und der endgültigen Abnahme freigegeben. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge wird die Kautionsleistung in einem Mal nach der vorläufigen Abnahme aller Lieferungen und Dienstleistungen

freigegeben, es sei denn, das Lastenheft sieht anderes vor. Die Freigabe der Kautionsleistung muss beim Auftraggeber beantragt werden. Wenn dieser dem berechtigten Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommt, hat der Auftragnehmer Anrecht auf Verzugszinsen oder auf Erstattung der Kosten, die er für die Aufrechterhaltung der Sicherheit leisten muss.

#### Subunternehmer

Es besteht keinerlei vertragliche Bindung zwischen dem Auftraggeber und dem Subunternehmer. Dennoch muss in der Kette der Unterauftragsvergabe eine gewisse Transparenz gewährleistet sein. Darüber hinaus haftet der Hauptauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Der Hauptauftragnehmer muss dem Auftraggeber nach der Vergabe des Auftrags und spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsausführung den Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitteilen. Außerdem muss der Hauptauftragnehmer dem Auftraggeber alle Änderungen dieser Angaben während der Dauer des Auftrags sowie die erforderlichen Informationen in Bezug auf alle neuen Unterauftragnehmer mitteilen. Zusätzlich kann der Auftraggeber von den Subunternehmern verlangen, dass sie für die Arbeiten die erforderliche Zulassung haben und die Mindestanforderungen in Bezug auf die

finanzielle, wirtschaftliche, technische und berufliche Leistungsfähigkeit erfüllen

#### Bezahlung des Auftrags

Für die Bezahlung von Bauaufträgen muss der Unternehmer eine datierte und unterzeichnete Forderungsanmeldung mit detailliertem Baufortschrittsbericht einreichen. Der Auftraggeber verfügt über eine Überprüfungsfrist von 30 Tagen ab Empfang.

Nachdem der Auftraggeber die Unterlagen überprüft und gegebenenfalls berichtigt hat, erstellt er ein Protokoll, das wiederum vom Bauunternehmer notifiziert wird. Der Unternehmer muss dann binnen fünf Tagen eine Rechnung über diesen Betrag einreichen (Poststempel zählt). Die Zahlung durch den Auftraggeber muss innerhalb von 30 Tagen ab Ablauf der Überprüfungsfrist erfolgen bzw. innerhalb von 60 Tagen ab Ablauf der Überprüfungsfrist für Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, die Gesundheitsdienste anbieten. Wenn eine Überprüfung für einen Auftrag nicht vorgesehen ist, ist die Zahlungsfrist nicht länger als 30 Tage ab Eingang der Schuldforderung oder des detaillierten Baufortschrittsberichts beim Auftraggeber bzw. 30 Tage ab Ausführung der Bauleistungen.

Zahlungen für Lieferungen und Dienstleistungen werden binnen 30 Tagen ab Ablauf der Überprüfungsfrist vorgenommen. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Ablauf der Überprüfungsfrist für

Aufträge, die von Auftraggebern vergeben werden, die Gesundheitsdienste anbieten. Erfolgt bei Lieferungen und Dienstleistungen keine Überprüfung, ist die Zahlungsfrist nicht länger als 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber bzw. 30 Tage ab Lieferung oder Beendigung der Dienstleistung.

Nach Ablauf der vorgesehenen Fristen hat der Auftragnehmer das Anrecht auf Verzugszinsen, der aktuelle Satz wird im Staatsblatt veröffentlicht.

#### Beschwerden

Der Auftragnehmer kann sich auf Nachlässigkeiten, Unterlassungen, Verzögerungen oder gleich welche Tatsachen berufen, die er dem Auftraggeber zu Lasten legt und die ihm Schaden verursachen. Er kann die Verlängerung der Ausführungsfristen, die Revision oder Auflösung des Vertrages und/oder Schadenersatz verlangen.

Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber schnellstmöglich, jedoch spätestens 30 Tage, nachdem das Ereignis stattgefunden hat, über die Tatsachen und Gegebenheiten informieren, die die normale Ausführung des Auftrags beeinträchtigen.

Beschwerden und Anträge müssen innerhalb folgender Fristen und schriftlich erfolgen:

- vor Ablauf der Vertragsfristen, um eine Verlängerung der Ausführungsfristen oder die Kündigung des Auftrags zu erhalten,

- spätestens neunzig Tage nach Notifizierung des Protokolls zur vorläufigen Abnahme des Auftrags, um eine Auftragsrevision oder Schadenersatz zu erhalten,
- spätestens neunzig Tage nach Ablauf der Garantiezeit, um eine Auftragsrevision oder Schadenersatz zu erhalten.

In folgenden Fällen kann der Auftragnehmer einen Erlass von Geldstrafen wegen Ausführungsverzug erhalten:

- wenn die Verspätung zumindest teilweise dem Auftraggeber anzulasten ist,
- Umstände eintreten, die der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe oder bei Auftragserteilung weder vorhersehen noch vermeiden konnte,
- für die Jahreszeit unübliche Wetterbedingungen herrschen,
- ein Subunternehmer seinen Verpflichtungen aus den gleichen Gründen nicht nachkommt,
- der Auftraggeber der Auffassung ist, dass die Strafe unverhältnismäßig zur Verspätung ist.

Dies ist schriftlich zu beantragen und zwar 90 Tage nach Endabrechnung bei Bauarbeiten bzw. nach Zahlung der Rechnung, bei der die Strafe einbehalten wurde, im Falle von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

Außerdem ist geregelt, welche Möglichkeiten der Auftraggeber hat, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Auftragnehmer gilt als säumig,

- wenn die Leistungen nicht unter den in den Auftragsunterlagen bestimmten Bedingungen ausgeführt werden,
- jederzeit, wenn die Leistungen derart durchgeführt werden, dass eine termingerechte Fertigstellung unmöglich wird,
- wenn er die vom Auftraggeber erteilten Anweisungen nicht befolgt,
- wenn er schriftlichen Anweisungen, die vom Auftraggeber erteilt worden sind, nicht nachkommt.

Der Auftraggeber wird über die Nichteinhaltung der Auftragsbestimmungen und Anweisungen ein Protokoll verfassen, von dem eine Abschrift unverzüglich dem Auftragnehmer per Einschreiben übermittelt wird.

Der Auftragnehmer muss unverzüglich die angezeigten Missstände beheben. Er kann seine Verteidigungsmittel per Einschreiben geltend machen, das dem Auftraggeber binnen 15 Tagen ab Versendung des Protokolls zu übermitteln ist. Sein Stillschweigen gilt nach dieser Frist als Anerkennung der festgestellten Begebenheiten.

Der Auftraggeber hat folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Vertragsstrafen (0,07 % des ursprünglichen Auftragswertes bzw. wenn der Verstoß unverzüglich behoben werden muss 0,02 % pro Kalendertag der Nichtausführung),
- Geldstrafen wegen Verzug (Pauschalentschädigung für den Verzug bei der Auftragsausführung),
- Maßnahmen von Amts wegen (Aufkündigung des Auftrags – die Kautions wird als pauschaler Schadenersatz einbehalten, Ausführung des Auftrags in Eigenregie, Vergabe des Auftrags an Dritte), dies muss dem Auftragnehmer per Einschreiben mitgeteilt werden,
- zusätzliche Sanktionen, z.B. Ausschluss von Aufträgen,
- Preisnachlass: wenn die festgestellten Abweichungen von den Auftragsbedingungen minimal sind und keinen großen Nachteil mit sich bringen, kann der Auftraggeber den Auftrag annehmen, allerdings mit einer Preisminderung wegen Minderwertigkeit.

#### Auflösung des Vertrags

Der Auftraggeber kann den Vertrag u.a. in folgenden Fällen auflösen:

- Konkurs des Bieters,
- Verurteilung,
- Streichung der Registrierung des Auftragnehmers.

Außerdem kann der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag während seiner Laufzeit kündigen, wenn

- eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte,
- zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund vorlag,
- der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

#### Abnahme

Die Auftragsabnahme besteht in der Überprüfung der Übereinstimmung der ausgeführten Leistungen mit den Regeln des Fachs und mit den Bestimmungen des Auftrags. Man unterscheidet im Baubereich eine vorläufige Abnahme bei Abschluss der Ausführung der Leistungen und eine endgültige Abnahme bei Ablauf einer Garantiefrist (1 Jahr) – nicht zu verwechseln mit der Frist für die Gewährleistungshaftung.

### Gewährleistungshaftung im Baubereich

Nach dem belgischen Zivilgesetzbuch (Code civil/Burgerlijk Wetboek) ist die Gewährleistungshaftung im Baubereich zu beachten. Hiernach haften Unternehmen für Konstruktionsfehler, die die Standfestigkeit des Gebäudes betreffen und für Fehler der Bodenbeschaffenheit über eine Dauer von zehn Jahren („garantie décennale“). Die Frist beginnt mit der Abnahme des Bauwerks. Anders als in Frankreich ist ein Unternehmen in Belgien nicht gesetzlich dazu verpflichtet, seine Gewährleistungshaftung zu versichern. Es ist jedoch in der Praxis empfehlenswert, eine solche Versicherung abzuschließen.

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische

Handelskammer: <https://debelux.ahk.de>

Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Ostbelgien: <https://www.wfg.be>

Leitfaden der EIC Trier GmbH zur

Durchführung von Arbeiten in Belgien:

<https://www.eic-trier.de>

## **12. Weiterführende Informationen**

Informationen zum belgischen

Vergaberecht:

Ministerium der deutschsprachigen

Gemeinschaft:

<http://www.ostbelgienlive.be> (Service >

Juristische Datenbank > Hauptkategorie:

Allgemeine Angelegenheiten,

Unterkategorie: Öffentliche Aufträge

Belgische Ausschreibungen und

Informationen zum Vergaberecht:

<https://www.publicprocurement.be>

Zulassung für Bauunternehmen

(„agrégation“):

<https://economie.fgov.be/construction> >

agrégation des entrepreneurs